

Hinweise zum Rückschnitt von Hecken, Sträuchern und Bäumen ab 01. Oktober 2025 in der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Die Gemeinde Stockstadt am Rhein pflegt ihre Grünflächen das ganze Jahr über und versucht Unkraut sowie in öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Gehwege, Plätze) gewachsene Pflanzen, wie z. B. Hecken, Sträucher oder Bäume, regelmäßig und zeitnah – unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesgrundlagen – zurückzuschneiden.

Auch private Grundstückseigentümer*innen werden in Einzelfällen auf die Feststellungen unseres Außendienstes hingewiesen und mit entsprechenden Anschreiben auf ihre Pflichten (Straßenreinigung, Rückschnitte von Pflanzen, etc.), hingewiesen.

Hecken, Büsche, Äste und Zweige **dürfen nicht** in das sogenannte „Lichtraumprofil“ der Straße oder des Gehweges hineinragen, weil dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Der regelmäßige Rückschnitt ist Pflicht für die Grundstücksbesitzer, um u. a. eine Behinderung für Rettungs-, Ver- und Entsorgungs- und Straßenreinigungsfahrzeuge durch überhängende Äste und Zweige zu vermeiden.

Über dem Gehweg muss ein Freiraum von 2,50 m und über der Fahrbahn ein Freiraum von 4,50 m vorhanden sein.

Ein Rückschnitt ist auch daher besonders wichtig, da der Überhang vor allem Kinder gefährdet, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Hecken/Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen den Grundstückseigentümer*innen erhebliche Schadensersatzforderungen.

Gemäß § 39 Abs. 5, Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es zwar verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze *in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig aber sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.*

Wir möchten daher alle Eigentümer*innen darauf hinweisen, dass ab dem 01. Oktober alle notwendigen Rückschnitte von Pflanzenüberwuchs, des Privatgrundstücks, auf öffentliche Gehwege oder Straßen durchzuführen sind. Auch das Freischneiden von Hinweis- und Verkehrszeichen ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus möchten wir alle Bürgerinnen und Bürger bereits jetzt informieren, dass das Ordnungsamt ab dem 01. Oktober 2025 eine Begutachtung des Bewuchses aller Stockstädter Grundstücke vornehmen wird. Sollte dabei festgestellt werden, dass der Bewuchs/Überwuchs von Grundstücken in den öffentlichen Raum nicht entsprechend der v. g. Vorgaben (zurück-)geschnitten wurde, behalten wir uns weitere Maßnahmen vor.

Wir bitten daher um entsprechende Kenntnisnahme, Beachtung sowie Umsetzung. Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt gerne telefonisch (06158-82923) oder per Mail unter ordnungsamt@stockstadt.de zur Verfügung.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

gez. Raschel,
Bürgermeister